

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
im öffentlichen Straßenraum / Plakatierung und
Anbringen von Magnetwerbung an Ortstafeln**

Stadt Niederstotzingen
Im Städtle 26
89168 Niederstotzingen

Sachbearbeiter: Frau Ruff
Tel-Nr.: 07325/102-44
Fax-Nr.: 07325/102-36
E-mail: jessica.ruff@niederstotzingen.de

| Angaben zum Antragsteller | |
|--|--|
| Name / Firmenbezeichnung verantwortliche Person | |
| Anschrift | |
| Telefon / Fax | |
| E-Mail | |

| Angaben zur Veranstaltung | |
|---------------------------|--|
| Datum | |
| Bezeichnung | |
| Ort | |

| <input type="checkbox"/> Plakatierungsantrag | |
|---|---|
| Anzahl Plakate | Stück (max. Anzahl 10 Stück / Veranstaltung) |
| Zeitraum max. 3 Wochen vor Veranstaltung | von: ____-____-____ bis: ____-____-____ |
| Größe der Plakate | <input type="checkbox"/> DIN A1 <input type="checkbox"/> DIN A0 |
| Gebühren | |
| Plakate | DIN A1 25,00 € DIN A0 50,00 € |
| Die gebührenfreie Nutzung der Magnettafeln an den Ortseingängen ist ausschließlich örtlichen Vereinen und Institutionen für den Hinweis auf Veranstaltungen im Stadtgebiet gestattet. | |

| |
|---|
| <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie dem Antrag ein Musterplakat der Veranstaltung beilegen. Die Plakatierung im Straßenraum darf erst nach der Erteilung einer Erlaubnis erfolgen. Die Plakate sind unverzüglich nach Veranstaltungsende, spätestens jedoch mit Ablauf des 4. Tages abzuhängen.</p> <p>Das Aufstellen von Bannern oder Werbeplänen ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> |
|---|

| |
|-------------------------|
| Ort, Datum |
|-------------------------|

| |
|---------------------------|
| Unterschrift |
|---------------------------|

Nachstehende Bedingungen sind zu beachten und gelten als Bestandteil des Bescheides über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt Niederstotzingen:

1. Jegliches Bekleben von Schaltkasten, Lampenmasten, Bäumen und sonstigen städtischen Einrichtungen ist verboten und wird grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Lediglich an oder in Schaufenstern können mit Zustimmung der jeweiligen Ladeninhaber Plakate angeklebt bzw. angeheftet werden.
2. Die Plakatträger sind unter Beachtung des Lichtraumprofils der Straße und der Geh- und Radwege so aufzustellen, zu befestigen und zu unterhalten, dass Dritte weder geschädigt, gefährdet noch behindert oder belästigt werden. Wir verweisen hier auf die gültigen rechtlichen Grundlagen zur Sichtfeldeinschränkung von Verkehrsteilnehmern.
3. **Die Plakate sind mindestens 2,50 m hoch anzubringen.**
4. Zur Vermeidung von Beschädigungen an den städtischen Lampenmasten, Pfosten und dergleichen sind zur Befestigung der Plakatträger ausschließlich Kabelbänder aus Plastik (in jedem Baumarkt erhältlich) zu verwenden.
5. Die Plakate dürfen nicht die Sicht in Kurven, an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Fußgängerüberwegen einschränken und sind daher auch dort nicht zulässig.
6. Insbesondere ist die Anbringung von Plakaten an Unfallschwerpunkten nicht erlaubt. Hierzu zählen der Bereich der Sontheimer Straße, Kreuzung Neuffenstraße sowie der Place de Bages.
7. Gemäß § 33 Abs. 2 StVO dürfen die Plakate weder in Form noch Farbe amtlichen Verkehrszeichen gleichen bzw. mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
8. Die aufgestellten Plakate sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Durch Regen, Sturm oder sonstige Einflüsse beschädigte Plakate sind zu entfernen bzw. zu erneuern.
9. Die Stadt Niederstotzingen ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die infolge der Aufstellung der Plakate von Dritten erhoben werden.
10. Das Befestigen von Plakaten an den Masten des Ortleitsystems der Stadt Niederstotzingen ist unzulässig.
11. Das Aufstellung von Bannern oder Werbeplanen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Standorte für Plakate

